

Allgemeine Geschäftsbedingungen Catering

I. Geltungsbereich:

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des der Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH.
2. Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsabschluss und -haftung:

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Rückbestätigung des Angebotes durch den Veranstalter gegenüber der Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH zustande, diese sind die Vertragsparteien.
2. Die Haftung der Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) gegeben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung:

1. Die Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der Catering Abteilung zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Catering-Abteilung zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der Catering-Abteilung an Dritte.
3. Sofern es sich bei den vereinbarten Preisen um Bruttopreise handelt, schließen diese die jeweilige gesetzliche MwSt ein. Soweit das Angebot auf Nettopreisen beruht, ist die gesetzliche MwSt. noch hinzuzurechnen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von der Catering-Abteilung allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
4. Rechnungen der Catering-Abteilung sind sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Catering-Abteilung der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Die Catering-Abteilung ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

IV. Beendigung des Vertrages durch die Allresto Flughafen München Hotel und Gasstätten GmbH:

1. Wird eine Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Catering-Abteilung gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Catering-Abteilung vor Überlassung der bestellten Leistungen zur Kündigung berechtigt.
2. Die Catering-Abteilung ist ferner berechtigt, vor Überlassung der bestellten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, bzw. nach Gebrauchsüberlassung die weitere Durchführung des Vertrages zu kündigen: a.) Höhere Gewalt oder andere von der Catering-Abteilung nicht zu vertretene Umstände machen ihm die Erfüllung des Vertrages unmöglich b.) Der Veranstalter hat die Leistungen der Catering-Abteilung unter Angabe eines falschen Namens bzw. unzutreffenden Zwecks der geplanten Veranstaltung in Anspruch genommen. c.) Die Catering-Abteilung hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Catering-Abteilung zuzurechnen ist; d.) Der Veranstalter hat die gemäß II. 2. erforderliche vorherige Zustimmung der Catering-Abteilung nicht eingeholt.
3. Der Rücktritt bzw. die Kündigung wird durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter ausgeübt.
4. Sofern die Vertragsbeendigung auf einem Grund beruht, der aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters herrührt, ist im Fall einer Vertragsbeendigung zwischen der 4. und 8. Woche vor dem Veranstaltungsbeginn die Catering-Abteilung berechtigt, 35 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jeder späteren Vertragsbeendigung 70 % des Speisenumsatzes. Die Berechnung erfolgt nach der Formel: Speisenpreis bzw. Buffetpreis x Personenanzahl wurde statt Speisen oder Buffet ein Menü vereinbart, erfolgt die Berechnung nach der Formel: Menüpreis x Personenanzahl war für das Menü noch kein Preis vereinbart, so wird das preiswerteste Drei-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Wurden für eine Veranstaltung spezielle Getränke, die sich nicht auf der Getränkekarte befinden, zugekauft, werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis, dass seitens der Catering-Abteilung höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Der Catering-Abteilung bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die Catering-Abteilung wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung besteht nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigem Verhaltens der Catering-Abteilung, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) gegeben.

V. Rücktritt des Veranstalters:

Ausfallentschädigung bei Stornierungen oder Teilstornierungen ab:

Vertragsabschluss 20 %

längstens vor Beginn der Veranstaltung 30 Tage 70 %

längstens vor Beginn der Veranstaltung 20 Tage 80 %

längstens vor Beginn der Veranstaltung 10 Tage 100 % der Gesamtsumme

Soweit neben der vertraglich vereinbarten Vergütung noch die Tragung von Kosten vereinbart wurde, die der Catering-Abteilung dadurch entstehen, dass über die Gebrauchsüberlassung und die bereits vergüteten Speisen und Getränke hinaus noch Leistungen erbracht werden, sind diese entsprechend der Rechnungsstellung des Lieferanten der Catering-Abteilung zusätzlich zu vergüten.

VII. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit:

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Catering-Abteilung mitgeteilt werden.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmer um maximal 5 % wird von der Catering-Abteilung bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprüngliche gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Jedoch wird bei Bestellungen von Banketts bzw. vorher festgelegten Menüs in unserem Restaurant im Rahmen der Abrechnung die Personenanzahl zugrunde gelegt, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.
3. Sollte die Anzahl der Teilnehmer nach oben abweichen, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl im Rahmen der Abrechnung zugrunde gelegt.

4. Falls die Teilnehmerzahl um mehr als 10 % abweicht, ist die Catering-Abteilung berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten, ohne dass die Catering-Abteilung dem zugestimmt hat, so kann es zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Catering-Abteilung trifft ein Verschulden.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken:

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Catering-Abteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

IX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse:

1. Soweit die Catering-Abteilung für den Veranstalter auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und

ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Catering-Abteilung von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH bzw. der Flughafen München GmbH bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der oben genannten Firmen gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die Catering-Abteilung diese nicht zu vertreten hat.

3. Bleiben durch Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen der Catering-Abteilung ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

4. Störungen an von der Catering-Abteilung Tagungszentrum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Ein Recht zur Minderung des Mietzinses steht dem Veranstalter insoweit nicht zu.

5. Strom- und Wasserverbräuche in Allresto-Gastronomie Betrieben gehen zu Lasten der Allresto.

6. Strom- und Wasserverbräuche außerhalb der gastronomischen Betrieben müssen vom Veranstalter ausreichend zur Verfügung gestellt werden und gehen nicht zu Lasten des Caterers.

X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen:

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder auch sonstige persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Catering-Abteilung übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, es ist eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) gegeben.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Catering-Abteilung ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Catering-Abteilung abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf die Catering-Abteilung die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum bzw. Veranstaltungsbereich, kann die Catering-Abteilung für die Dauer des Verbleibs eine Miete berechnen. Der Catering-Abteilung bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

XI. Haftung des Veranstalters für Schäden:

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, oder sonstiger Dritter aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.

2. Die Catering-Abteilung kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgerschaften) verlangen.

XII. Schlussbestimmungen:

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

2. Soweit der Veranstalter Kaufmann ist, ist der Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz der Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist München, soweit der Veranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist. Sofern der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist der Gerichtsstand ebenfalls München.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Allresto Flughafen München
Hotel und Gaststätten GmbH
Terminalstraße Mitte 18
D 85356 München-Flughafen

Geschäftsführer:
Andreas Reichert, Gerhard Halamoda
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Jan-Henrik Andersson

Bankverbindung:
Sparkasse Erding-Doifen
BLZ 700 519 95
Konto: 10 20 65 48
IBAN: DE50 7005 1995 0010 2065 48
SWIFT: BYLADEM1ERD

Handelsregistereintragung:
HRB 529 25 Amtsgericht München
Geschäftsführung und Sitz der
Gesellschaft ist München

Umsatzsteuer-ID Nr.:
DE 811 414 254
Verbrauchssteuer Nr.:
DE 650-01758-1